

Protokoll
über die, am Mittwoch, den 23.10.2019
um 19.00 Uhr
im Rathaus Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Thomas Tweraser, GR Martin Söldner, StR Markus Naber MA MSc, GR Jutta Polzer, GR Elisabeth Szerencsics, GR Roswitha Hejda, GR Susanne Stejskal, GR Kieseberg

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, GR Ing. Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Dr. Peter Großkopf
GR Michael Soder MSc, GR Franz Alexander Langer

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner,

Fraktion FPÖ: StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil

Fraktion GRÜNE: GR Christine Leininger, UStR Michael Sigmund,

Fraktion NEOS: GR Ehnert

Entschuldigt: GR DI Robert Hartlieb, GR Nekham, GR Renner, GR Jedlaucnik, GR Maria Auer, GR Pintar, StR Scheibelreiter,

**Entschuldigt
verspätet:**

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADirⁱⁿ. Andrea Hajek

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.50 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 7 Dringlichkeitsanträge vor.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2019 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Übertragung für die Wiederherstellungsarbeiten der Rasenfläche im neuen Teil des Friedhofes.

**Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den
Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 10 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2019 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Abschluss von 3 Mietverträgen zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und Hrn. Thomas Bruckner, Firma Werbeprint Ing. Herbert Glaser und Firma Anton Nemec GmbH.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 10a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2019 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Bürgerservicestelle – Bedeckung.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 10b statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2019 eingebracht von StR Heise bezüglich NMS-Küchenvermietung im Schuljahr 2019/2020 an die Erzdiözese Wien.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 10c statt.

5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2019 eingebracht von StR Heise bezüglich VS Pressbaum – Kosten zur schulischen NM-Betreuung für das aktuelle Schuljahr durch das Hilfswerk NÖ.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 10d statt.

6. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2019 eingebracht von UStR DI Brandstetter bezüglich Winterdienst – Los 5 ab Saison 2019/2020.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 10e statt.

7. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2019 eingebracht von StR Heise bezüglich Sprengelfremder Schulbesuch eines Volksschulkindes.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 12 im nicht öffentlichen Teil statt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Auftragsvergabe Umbau Kühlanlage Friedhof (GR Mag. Jedlaucnik)
4. Beschlüsse Stadtbibliothek (GR Polzer)
5. Subventionen (GR Polzer)

6. Verlängerung Kontrahentenvertrag Fa. Braunias (StR DI Brandstetter)
7. Bestandsvertrag ÖBF - Transportleitung Hochbehälter (StR DI Brandstetter)
8. Kindergartenessen (StR Heise)
9. Heizkostenzuschuss (Vizebgm. Wallner-Hofhansl)
10. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
11. Berichte

Zu Top 1 - Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen vor, das Protokoll vom 25.09.2019 ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

Wird abgesetzt

Zu TOP 3 Friedhof – Auftragsvergabe Umbau Kühlanlage

Sachverhalt:

Bei der letzten Überprüfung der Kühlanlage, durch die Fa. ELVICE Elektro & Service, am Friedhof Pressbaum wurde festgestellt, dass die Anlage bereits stark veraltet ist und bei sommerlichen Temperaturen, trotz Dauerbetrieb, die erforderliche Kühlleistung nicht erreicht (siehe Vermerk auf Rechnung Nr.: 218/00407).

Es wurden von 3 Firmen Angebote für den Umbau der Kühlanlage laut den aktuellen Bestimmungen und Richtlinien eingeholt.

Fa. ELVICE Elektro & Service	€ 5.196,60 brutto
Fa. Stiegler Klimatechnik	€ 4.853,52 brutto
Fa. Taus Kälte-Klimatechnik	€ 4.480,20 brutto

Bedeckung/Verbuchung: Umbau Kühlanlage: 1/817000-050000 Friedhof
Sonderanlagen VA 2019 € 5.300,00 frei.

Es liegt eine positive Empfehlung des Ausschusses für Gemeindeeinrichtungen vor.

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 23.10.2019 – öffentlicher Teil

Der Gemeinderat möge den Umbau der Kühlanlage am Friedhof Pressbaum laut den aktuellen Bestimmungen und Richtlinien gemäß vorliegendem Angebot, bei der Fa. Taus Kälte-Klimatechnik, zum Preis von € 4.480,20 inkl. USt beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58/2OG
3021 Pressbaum

Friedhof

Seite : 1
Datum : 27.08.2019
Kunden-Nr. : 20839

ANGEBOT - Nr.: 190583

Standort: Friedhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen:

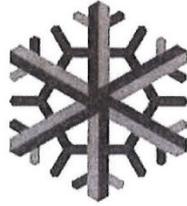
Position	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
001	8,00	Std. Arbeitszeit Partie	125,00	1.000,00
002	1,00	Stk. Fahrkostenpauschale inkl. Fahrtzeit Zone 1	100,00	100,00
003	1,00	Stk. Verflüssigungssatz CAJN4517ZHR Tecumseh R449A	864,00	864,00
004	1,00	Stk. Deckenverdampfer CTE 41M6-ED ECO	954,00	954,00
005	1,00	Stk. Hansa Filtertockner+Schauglas Kombi 60bar HM 082FI 7/16" UNF inkl. Indikator	65,00	65,00
006	1,00	Stk. Thermostat A2000 Prodigy	25,00	25,00
007	5,00	m Kälteleitungen 1/4" + 1/2"	30,00	150,00
008	1,00	Stk. Div. Kleinmaterial -Stickstoff Druckprobe -Entsorgung Kältemittel -Entsorgung Altgeräte -Lötspauschale -Motorschutz	275,00	275,00
009	1,00	Stk. Danfoss Düseneinsatz 00	25,00	25,00
010	1,00	Stk. Danfoss Expansionsventil R404a/449A TES2 N Bördel	107,00	107,00
		Übertrag:		3.565,00

Taus Kälte- Klimatechnik GmbH

Helligenstädter Lände 11a
A-1190 Wien
UID: ATU74228935

Tel: +43 (1) 9346889
mail: service@tauskaelte.at
www.tauskaelte.at

Bawag PSK BLZ: 14000
IBAN: AT81 1400 0050 1033 6408
BIC: BAWAATWW
Inh. Taus Kälte-Klimatechnik GmbH



TAUS
Kälte- Klimatechnik

ANGEBOT - Nr.: 190583

Seite: 2

Position	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
			Übertrag:	3.565,00
011	1,00	Stk. Danfoss Lötadapter 6mm	30,00	30,00
012	1,00	Stk. Danfoss Lötadapter 10mm	33,00	33,00
013	1,00	Stk. Danfoss Lötadapter 12mm	35,00	35,00
014	3,000	kg Kältemittel R449A	89,00	267,00
	5	% Nachlass		-196,50
		Netto-Summe	€	3.733,50
		20,00 % MwSt.	€	746,70
		Gesamt-Betrag	€	4.480,20

Zahlbar sofort rein netto ohne Abzug

Gültigkeit des Angebotes beträgt 4 Wochen!

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, nachzulesen auf www.tauskaelte.at!

Taus Kälte- Klimatechnik GmbH

Heiligenstädter Lände 11a
A-1190 Wien
UID: ATU74228935

Tel: +43 (1) 9346889
mail: service@tauskaelte.at
www.tauskaelte.at

Bawag PSK BLZ: 14000
IBAN: AT81 1400 0050 1033 6408
BIC: BAWAATWW
Inh. Taus Kälte-Klimatechnik GmbH

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 23.10.2019 – öffentlicher Teil

Stiegler Werner
 Fabrikgasse 17
 A-3033 Altenglbach



Stadtgemeinde Pressbaum
 Hauptstraße 58
 A-3021 Pressbaum

Angebot-Nr.: AN201900305
 Datum: 20.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen freibleibend unser Angebot über den Umbau des Kühlhauses der Aufbahrungshalle unterbreiten zu dürfen.

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	E-Preis	Gesamt
1	Aggregat Embraco	1	Stk.	€ 657,00	€ 657,00
2	Roller Luftkühler Decke	1	Stk.	€ 744,40	€ 744,40
3	Expansionsventil inkl. Düse	1	Stk.	€ 75,00	€ 75,00
4	Trocknerschauglas Kombi	1	x	€ 57,00	€ 57,00
5	Hoch/Niederdruckschalter	1	Stk.	€ 87,20	€ 87,20
6	Elektronik & Fühler	1	x	€ 720,00	€ 720,00
7	Motorschutz	1	Stk.	€ 92,00	€ 92,00
8	CU-Leitung 1/2"	5	m	€ 11,20	€ 56,00
9	CU-Leitung 1/4"	5	m	€ 6,10	€ 30,50
10	Kältemittel R134a	3,5	kg	€ 85,00	€ 297,50
11	Kältemittelentsorgung	3	kg	€ 51,00	€ 153,00
12	Arbeitszeit Partie (Techniker & Helfer)	8	Std.	€ 115,00	€ 920,00
13	Entsorgung Verdampfer & Aggregat	1	x	€ 155,00	€ 155,00
					€ 4 044,60
20% MwSt.					€ 808,92
Endsumme					€ 4 853,52

Rahmenbedingungen:

Alle Preise verstehen sich in EUR Preisbindung 3 Monate ab Ausstellungsdatum. Technische Änderung vorbehalten. Das Angebot ist freibleibend, Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

Zuschläge für angeordnete Einsätze:

Sonn- und Feiertag, 00:00 - 24:00 Uhr 100%
 Werktag und Samstag, 18:00 - 6:00 Uhr 50%

Zahlungsbedingungen:

50% der Angebotssumme bei Auftragserteilung. Restbetrag mit Rechnungsfälligkeit, 14 Tage netto, Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen berechnet. Gewährte Rabatte werden bei Konkurs oder Ausgleich hinfällig.

Wir hoffen, unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen. Wir würden uns freuen, diesen Auftrag für Sie ausführen zu dürfen und sichern Ihnen eine zuvorkommende und zufriedenstellende Leistung zu. Das unterschriebene Angebot gilt als Auftragsbestätigung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Stiegler

ELVICE

Elektro & Service

ELVICE Elektrohausgeräte
& Kältetechnik OG

An

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstr. 58
3021 Pressbaum

Kleine Steinstraße 1
3032 Eichgraben (NÖ)
Tel.: 02773-428-780
Tel.: **Wien 01-53-53-253**
Fax: 02773-428-782
E-Mail: office@elektro-service.at
Web: www.elektro-service.at

Eichgraben, 27. August 2019

Angebot

Standort: Friedhof Pressbaum

Bei der jährlichen Wartung der Kühlung (2018) wurde festgestellt, dass das Aggregat für die steigenden Außentemperaturen die Leistung nicht mehr erbringt und die eingestellte Temperatur trotz Dauerlaufs unterschreitet und daher finden Sie u.a. ein Angebot für den Umbau des Kühlhauses lt. den neuesten Bestimmungen und den Richtlinien entsprechend.

1 x Aggregat L'Unite AJ2	á	€ 919,00	€ 919,00
1 x ECO Luftkühler Decke	á	€ 799,00	€ 799,00
1 x Expansionsventil + Düse	á	€ 125,00	€ 125,00
1 x Trockner/Schauglas Kombi 5/8"	á	€ 55,00	€ 55,00
1 x Hoch/Niederdruckschalter	á	€ 125,00	€ 125,00
1 x Elektronik + Fühler	á	€ 115,00	€ 115,00
1 x Schütz + Motorschutzschalter	á	€ 160,00	€ 160,00
1 x Abtauuhr MicroRex	á	€ 80,00	€ 80,00
14 m CU Rohr 16mm isoliert	á	€ 13,50	€ 189,00
3,5 kg Kältemittel R134a	á	€ 65,00	€ 227,50
3 kg Entsorgung Kältemittel	á	€ 26,00	€ 78,00
15 x Hilfsmaterial	á	€ 10,00	€ 150,00
7,5 x Arbeitszeit Techniker	á	€ 82,00	€ 615,00
5 x Arbeitszeit Techniker + Helfer	á	€ 123,00	€ 615,00
1 x Entsorgung Verdampfer + Aggregat	á	€ 50,00	€ 50,00
1 x Fahrtspesen	á	€ 28,00	€ 28,00

€ 4 330,50

+ 20% MwSt. € 866,10

€ 5 196,60 inkl. MwSt

Zahlungsbedingungen: 8 Tage Netto

Angebot 2 Monate gültig

Mit freundlichen Grüßen

Fa. ELVICE Elektrohausgeräte & Kältetechnik OG

ELVICE

Elektro & Service

ELVICE Elektrohausgeräte & Kältetechnik OG

3032 Eichgraben, Kleine Steinstraße 1
Tel.: 02773-428-780, Tel.: Wien 01-53-53-253
office@elektro-service.at, www.elektro-service.at

UID: ATU72818506
FN: 482825 m
Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

IBAN: AT40 2021 9019 0001 2400
BIC: SPHEAT21XXX
Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach

Zu TOP 4 – Stadtbibliothek

Sachverhalt (vorbereitet von GRⁱⁿ Jutta Polzer/Thomas Hager):

GRⁱⁿ Jutta Polzer führt wie folgt aus:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden 4 Beschlüsse zur Stadtbibliothek gefasst:

- 1) Schenkungsvertrag
- 2) Nutzungsvertrag Logo
- 3) Wartungsvertrag LITTERA (Software)
- 4) Ehrenamtsvertrag

Zum Start für die Stadtbibliothek Pressbaum ist es erforderlich, die folgende Trägervereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Bibliotheksleitung zu schließen:

Trägervereinbarung

Die Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58 in 3021 Pressbaum, vertreten durch Bürgermeister Josef Schmid-Haberleitner beschließt das Betreiben einer öffentlichen Bibliothek in Pressbaum.

1.

Die Stadtgemeinde Pressbaum beschließt die Trägerschaft zum Betrieb einer öffentlichen Bibliothek, welche allgemein zugänglich und nach gemeinnützigen und nicht kommerziellen Grundsätzen geführt wird. Die Bezeichnung der Bibliothek lautet: **Stadtbibliothek**

Pressbaum

2.

Die Bibliothek ist derzeit im Obergeschoß des Rathauses, Hauptstraße 58/Top 1 3021 Pressbaum untergebracht.

Die Stadtgemeinde Pressbaum tritt als Trägerin auf.

Sie trägt die Kosten für Räumlichkeiten, Einrichtung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon/Internet, Strom, Wartungsvertrag für Software (Förderungen des Landes NÖ), Leitung, Medienankauf, Veranstaltungen.

3.

Im Rahmen der Trägerschaft stellt die Stadtgemeinde Pressbaum die Räumlichkeiten zur Verfügung.

Für die Bibliothekseinrichtung werden ab 2020 Geldmittel der Stadtgemeinde, Fördergeber und Sponsoren für Bibliotheken, verwendet.

4.

Der für die Bibliothek verantwortliche Ausschuss fungiert in Absprache mit der Bibliotheksleitung als Leitungsorgan.

5.

Für den laufenden Betrieb der Stadtbibliothek Pressbaum übernimmt die Stadtgemeinde Pressbaum für das Jahr 2019 die Betriebskosten der Anlage Hauptstraße 58/Top1 3021 Pressbaum mit monatl.

€ 183,61, sowie Strom und Heizkosten in der geschätzten Höhe von monatl. € 200,-, sowie den Wartungsvertrag für die Bibliothekssoftware LITTERA 5000 beginnend mit Nov.2019 mit Jahreskosten von Euro 275,-

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 23.10.2019 – öffentlicher Teil

Für die weiteren Jahre werden jeweils im September Budgetvorschläge von der Bibliotheksleitung dem zuständigen Ausschuss vorgelegt und von diesem in Absprache mit der Bibliotheksleitung bearbeitet. Bezüglich der finanziellen Zuwendungen der Stadtgemeinde ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Der Stadtgemeinde Pressbaum ist auf Wunsch jederzeit Einsicht in die Kassaführung der Bibliothek zu gewähren. Jedenfalls ist von der Bibliotheksleitung im Jänner ein Rechnungsabschluss mit Jahresstatistik zu erstellen und der Stadtgemeinde Pressbaum vorzulegen.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Bibliothek stehen der Trägerin der Bibliothek zur Verfügung.

Förderungen seitens des Bundes, Landes oder der Fachstellen fließen zur Gänze in das Bibliotheksbudget.

6.

Die Öffnungszeiten und Gebühren werden in Ansprache mit der Bibliotheksleitung von der Trägerin festgelegt. Die Gebühren sind in der Benutzerordnung verankert, deren Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum einzuholen ist.

7.

Die Trägerin bestellt eine ehrenamtliche Bibliotheksleitung bis 31.12.2019.

Die Bibliotheksleitung ist für die Führung der Bibliothek verantwortlich und besorgt die Neuanschaffungen von Büchern und anderen Medien bzw. die Ausscheidung alter Titel in sachkundiger Auswahl und entsprechend dem Lesebedürfnis, koordiniert die Aktivitäten im Rahmen der Bibliotheksarbeit und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, Institutionen und Vereinen (Museum, Kindergärten, Schulen, Erwachsenenbildung, örtl. Vereine, etc.)

8.

Der öffentliche Betrieb, das Gebäude sowie Veranstaltungen, die im Rahmen der Bibliotheksaktivitäten durchgeführt werden sind seitens der Trägerin, der Stadtgemeinde Pressbaum, versichert und diese achtet auch auf etwaige Berücksichtigung in Versicherungsverträgen der Stadtgemeinde Pressbaum.

9.

Im Falle einer Auflösung der öffentlichen Bibliothek der Stadtgemeinde Pressbaum erhält die Stadtgemeinde die aus den Eigenmitteln und Mitteln des Bundes, des Landes angeschafften Bücher und anderen Medien und Einrichtungsgegenständen, soweit diese nicht ausgeschieden wurden.

Siehe „Vorgaben für Gemeinnützigkeit“

10.

Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Je eine Ausfertigung erhalten die Stadtgemeinde Pressbaum und die Bibliothek.

Pressbaum, am.....

Für die Stadtgemeinde

Für die Stadtbibliothek

Bürgermeister

Bibliotheksleitung

Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2019 eine einstimmig positive Empfehlung an den Gemeinderat zum Beschluss der Trägervereinbarung abgegeben.

GRⁱⁿ Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die obige Trägervereinbarung für die Stadtbibliothek Pressbaum zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Bibliotheksleitung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Dr. Großkopf, GR Polzer, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Leininger, StR Naber MA MSc, GR Gruber,

Abstimmung findet ohne StR Naber statt.

Für den Betrieb der Stadtbibliothek muss weiters eine Benutzerordnung vom Gemeinderat beschlossen werden, welche auch die Gebühren regelt. Die Benutzerordnung wird – nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat – sowohl als Information an die Kunden ausgehändigt, als auch als Aushang in der Bibliothek sichtbar gemacht und auf die Homepage gestellt. In der letzten Ausschusssitzung wurde diese Benutzerordnung dem Gemeinderat mehrheitlich mit der Abänderung empfohlen, das Alter für eine Gratisentlehnung als Kind/Jugendlicher mit 16 und nicht mit 18 Jahren vorzusehen. Daraus folgt aber ergänzend und sinnvollerweise, dass dann auch die reduzierten Karten für Schüler und Jugendliche wie folgt angeglichen werden sollten: also: 3. Gebührentafel: SchülerInnen, Studierende, Präsenzdienler und Lehrlinge 16 – 24 Jahre: € 10,-.

Benutzerordnung

Die Benützung der Stadtbibliothek Pressbaum ab 01.11.2019

1. Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und unter Angabe folgender Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse in Österreich sowie, wenn vorhanden, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 23.10.2019 – öffentlicher Teil

- Ermäßigungsnachweise sind bei der Anmeldung bzw. bei Verlängerung der Mitgliedschaft vorzulegen.
- Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist darüber hinaus eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung sowie deren amtlicher Lichtbildausweis (ausgenommen bei Klasseneinschreibungen) vorzulegen. Mit der Unterschrift akzeptiert die gesetzliche Vertretung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Gebührenliste der Stadtbibliothek Pressbaum und gestattet dem Kind oder Jugendlichen ausdrücklich den Zugang zu den Medien der Bibliothek. Die Nutzung der Multimediaangebote kann jedoch vom Personal eingeschränkt oder zeitlich begrenzt werden.
- Jegliche Änderung der oben genannten Daten ist der Bibliothek umgehend zu melden.
- Mit der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen bzw. die Benutzer eine Büchereikarte. Mit der Unterschrift auf der Büchereikarte akzeptiert die Benutzerin bzw. der Benutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Gebührenliste, sowie die Hausordnung der Stadtbibliothek Pressbaum.
- Die Büchereikarte ist nicht übertragbar. Sie ist dem Personal auf Verlangen vorzulegen.
- Der Verlust der Büchereikarte ist unverzüglich zu melden und eine Sperre der Büchereikarte zu veranlassen. Bei Unterlassung dieser Meldung haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer für daraus entstandene Schäden. Bei Verlust der Büchereikarte wird gegen Gebühr eine Ersatzkarte ausgestellt. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist erneut ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

2. Entlehnung:

Medienart	Ausleihdauer
Buch	4 Wochen
Hörbuch/CD	4 Wochen
DVD / Blu-ray Disc	2 Wochen
Medienpaket (z.B. Sprachkurs)	4 Wochen
E-Book	2 Wochen
E-Audio	2 Wochen

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 23.10.2019 – öffentlicher Teil

- Die Anzahl der (gleichzeitig) entlehnten Medien pro BenutzerIn ist begrenzt auf max. 20 Medien.
- Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die ausgesuchten Medien vor Mitnahme zu verbuchen.
- Medien sind nur für den eigenen Gebrauch der BenutzerInnen bestimmt, schonend zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden und auch nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.
- Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei den BenutzerInnen. Die Vervielfältigung ganzer Bücher, Zeitschriften und Musiknoten ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Kopieren oder Ausdrucken von Internetinhalten sind sämtliche Rechte Dritter zu beachten.
- Die BenutzerInnen haben die Medien bei der Entlehnung auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.
- Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen, die aus dem Gebrauch der Medien entstehen.
- Die Entlehnfrist ist einzuhalten. Ist die Entlehnfrist überschritten, fallen Überziehungsgebühren an.
- Wenn die Medien nicht von jemand anderem vorbestellt sind, kann die Entlehnfrist maximal 2 Mal persönlich in der Bibliothek, telefonisch zu den Öffnungszeiten unter **+43 664 88989848**, oder per Mail **stadtbibliothek-pressbaum@noebib.at** verlängert werden. Die „neue“ Entlehnfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Verlängerung durchgeführt wurde.
- Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Bibliothek zu melden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien ist Schadensersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien.
- Sollte ein von Ihnen gewünschtes Medium aktuell nicht in der Bibliothek verfügbar sein, kann dieses gegen eine Gebühr reserviert werden.

3. Gebührentafel:

Erwachsene Jahresbeitrag:	€ 25.-
Kinder und Jugendliche bis 16J:	frei
Pensionisten	€ 15.-
SchülerInnen, Studierende, Präsenzdienler und Lehrlinge 16J - 24J:	€ 10.-
Leihgebühr/ Verlängerung für audiovisuelle Medien:	€ 2.- für 2 Wochen
Reservierungsgebühr pro Medium:	€ 1.-
Leihfristüberschreitung:	€ 0,20 pro Tag u.
Medium*	
Ersatzkarte bei Verlust:	€ 3.-

*Wird die Entlehnzeit überzogen und keine Verlängerung vorgenommen, fallen pro Tag und Medium €0,20 auf dem Leserkonto an. Es wird daher empfohlen, telefonisch oder online zu verlängern. Wird der Rückgabetermin um mehr als 5 Wochen überschritten, erfolgt eine schriftliche Mahnung, welche mit €3.- pro postalischer Zusendung zusätzlich berechnet wird.

Bei Medienverlust: Das Medium wird vom Leser nachgekauft und vom Personal ausgetauscht. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Wiederbeschaffungswert für das Medium eingehoben oder ein adäquater Mediensersatz vom Personal vorgeschlagen.

4. Öffnungszeiten:

Wochentag	Von - bis
Montag	14.00 - 18.00
Dienstag	08.00 - 12.00
Donnerstag	14.00 - 19.00
Samstag	10.00 - 12.00

Zusätzlich sind Mo.-Fr. vormittags auch Gruppen und Klassenbesuche nach Vereinbarung möglich!

5. Hausordnung

- Die BenutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- Kinder sind während des Aufenthalts in der Bibliothek von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen. Bei Gruppen und Klassenbesuchen liegt die Aufsicht bei den Pädagoginnen und Pädagogen.
- In der Bibliothek besteht Rauchverbot.

- Essen und Trinken ist aus hygienischen Gründen nur in Bereichen gestattet, die dafür gekennzeichnet sind.
- Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet.
- Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Personen, die grobe oder dauernde Verstöße gegen die Benutzungsordnung begehen, zeitweise oder ganz von der Benützung der Bibliothek auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Jahresbeiträge besteht.
- Für Garderobe und sonstige mitgebrachten Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

**ANMELDEFORMULAR für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr -
Einverständniserklärung durch die gesetzliche Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Kind Medien (Bücher, CDs, Zeitschriften, DVDs, etc.) entlehnt. Ich anerkenne mit dieser schriftlichen Einverständniserklärung ausdrücklich die Benutzerordnung und die Hausordnung der Stadtbibliothek Pressbaum und erkläre diese zu beachten bzw. dass mein Kind sie beachtet.

Ich verpflichte mich dafür Sorge zu tragen, dass mein Kind entlehene Medien nur in Übereinstimmung mit den urheberrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Ich erteile mit dieser Einverständniserklärung die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung meiner Daten und der Daten meines Kindes im Zusammenhang mit Benutzungs- und Entlehnvorgängen.

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN ausfüllen:

Geschlecht: Weiblich Männlich

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Daten des Erziehungsberechtigten:

Geschlecht: Weiblich: Männlich

Nachname:

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 23.10.2019 – öffentlicher Teil

Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
PLZ | Ort:
Telefonnummer:
E-Mail Adresse:

Datum:
Unterschrift:
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Ich möchte über Veranstaltungen der Stadtbibliothek Pressbaum informiert werden.

- Per E-mail
 Per Post

Stadtbibliothek Pressbaum , Hauptstr. 58/Top1, A-3021 Pressbaum
stadtbibliothek-pressbaum@noebib.at
Tel.Nr.: +43 664 88989848
Homepage:.....

Auf Grund einer mehrheitlich positiven Empfehlung des zuständigen Ausschusses an den Gemeinderat stellt GRⁱⁿ Jutta Polzer den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die obige Benutzerordnung für die Stadtbibliothek Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Auf Grund einer einstimmig positiven Empfehlung des zuständigen Ausschusses an den Gemeinderat stellt GRⁱⁿ Jutta Polzer den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gebühren laut der folgenden Gebührentafel und wie in der Benutzerordnung vorgesehen für die Stadtbibliothek Pressbaum wie folgt beschließen:

3. Gebührentafel:

Erwachsene Jahresbeitrag:	€ 25.-
Kinder und Jugendliche bis 16J:	frei
Pensionisten	€ 15.-
SchülerInnen, Studierende, Präsenzdiener und Lehrlinge 16J - 24J:	€ 10.-
Leihgebühr/ Verlängerung für audiovisuelle Medien:	€ 2.- für 2 Wochen
Reservierungsgebühr pro Medium:	€ 1.-

Leihfristüberschreitung: Medium*	€ 0,20 pro Tag u.
Ersatzkarte bei Verlust:	€ 3.-

*Wird die Entlehnzeit überzogen und keine Verlängerung vorgenommen, fallen pro Tag und Medium €0,20 auf dem Leserkonto an. Es wird daher empfohlen, telefonisch oder online zu verlängern. Wird der Rückgabetermin um mehr als 5 Wochen überschritten, erfolgt eine schriftliche Mahnung, welche mit €3.- pro postalischer Zusendung zusätzlich berechnet wird.

Bei Medienverlust: Das Medium wird vom Leser nachgekauft und vom Personal ausgetauscht. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Wiederbeschaffungswert für das Medium eingehoben oder ein adäquater Medienersatz vom Personal vorgeschlagen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, GR Polzer,

Abstimmung findet ohne StR Naber MA MSc statt.

Die Ausschussvorsitzende informiert die Damen und Herren des Gemeinderates, dass es auch notwendig wäre, für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek eine Unfallversicherung (so wie es die Kollegen vom Wirtschaftshof inklusive der dort beschäftigten Ferrialpraktikanten haben) über Herrn Dr. Toifl abzuschließen. Es liegt eine einstimmig positive Empfehlung des zuständigen Ausschusses an den Gemeinderat vor. Nach Rücksprache mit der Verwaltung wäre es aber auch sinnvoll, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Stadtgemeinde Pressbaum im Heimatmuseum ebenso in diese Unfallversicherung aufzunehmen, und daher gleich, auch aus Verwaltungsvereinfachungsgründen, eine kollektive Unfallversicherung für die Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Stadtgemeinde Pressbaum in der Stadtbibliothek und im Heimatmuseum abzuschließen.

GRⁱⁿ Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Stadtgemeinde Pressbaum in der Stadtbibliothek und im Heimatmuseum eine Kollektivunfallversicherung über Herrn Dr. Toifl abgeschlossen wird. Die Prämie pro Jahr und Person beträgt derzeit ca. € 100,- (bei dreijähriger Laufzeit). Ergänzend beschließt der Gemeinderat – zwecks Bedeckung dieses Beschlusses – eine Haushaltsübertragung einerseits von der Haushaltsstelle: 1/821000-670000 Wirtschaftshof-Versicherungen auf die Haushaltsstelle: 1/273000-670000 Volksbüchereien/Versicherungen in der Höhe von € 400,- und andererseits auch eine

Haushaltsübertragung von der Haushaltsstelle: 1/821000-670000 Wirtschaftshof-Versicherungen auf die Haushaltsstelle 1/360000-670000 Heimatmuseum Versicherungen ebenfalls in der Höhe von € 400,-.

Haushaltsstelle-Buchung: 1/273000-670000 Volksbüchereien/Versicherungen

Haushaltsstelle-Bedeckung: 1/273000-670000 Volksbüchereien/Versicherungen für die Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek

UND:

Haushaltsstelle-Buchung: 1/360000-670000 Heimatmuseum Versicherungen

Haushaltsstelle-Bedeckung: 1/360000-670000 Heimatmuseum Versicherungen für die Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Heimatmuseums

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Fahrner, GR Polzer,

Zu TOP 5 – Subventionen

Sachverhalt (vorbereitet von GRⁱⁿ Jutta Polzer/Thomas Hager):

a) Feuerwehr Rekawinkel: Uniformen

Sachverhalt:

Die Feuerwehr Rekawinkel benötigt Uniformen und hat diesbezüglich ein Angebot der Firma Wiedermann in der Höhe von € 1.231,20 vorgelegt. Die tatsächliche Rechnung beläuft sich nunmehr auf € 986,64 Brutto. Die Feuerwehr Rekawinkel wäre auch bereit, die Hälfte selbst zu bezahlen. Die Uniformen waren in der Budgetmeldung für den VA 2019 enthalten. Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2019 die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, 50 % der tatsächlichen Uniformkosten zu subventionieren.

Frau GRⁱⁿ Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Feuerwehr Rekawinkel zur Teilfinanzierung der neuen Uniformen eine Subvention in der Höhe von 50 % des tatsächlichen Rechnungsbetrages, das sind € 493,32, gewähren.

HH-St.-Buchung: 1/163000-774000 Ausgaben für Investitionen FF

HH-St.-Bedeckung: 1/163000-774000 Ausgaben für Investitionen FF

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Kerschbaum

Mehrheitlich angenommen

b) USV Raika Pressbaum: Reparatur Duschen

GRⁱⁿ Jutta Polzer informiert die Gemeinderätinnen, dass der Obmann des USV, Herr Ing. Schramek, mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 an Stadtgemeinde herangetreten ist, die Reparatur der kurzfristig kaputt gewordenen Gästedusche zu subventionieren. Nach Prüfung der noch freien Budgetmittel könnte ein Betrag von €1.000,- für 2019 noch als Subvention gewährt werden. Der zuständige Ausschuss hat diesbezüglich in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2019 eine einstimmig positive Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Frau GRⁱⁿ Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem USV Raika Pressbaum zur Teilfinanzierung der notwendigen Reparatur der Gästedusche eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: 1/262000-777000 Zuschüsse für Sportplatz

Haushaltsstelle-Bedeckung: 1/262000-777000 Zuschüsse für Sportplatz

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: UStR DI Brandstetter, GR Fahrner, GR Polzer, GR Tweraser

c) Berichte zu Subventionsansuchen:

Bericht zum Ansuchen des Verschönerungsvereins:

GRⁱⁿ Jutta Polzer berichtet, dass zur Ausschusssitzung vom 8. Oktober 2019 der stellvertretende Wirtschaftshofdirektor Georg Lehner als Auskunftsperson geladen war, nachdem der Verschönerungsverein signalisiert hatte, für die Reparatur der kaputten Stege im Bereich des Mariazeller Weges weder die finanziellen noch die personellen Mittel zur Verfügung zu haben und deshalb die Stege gesperrt werden mussten. Die Begutachtung durch den Wirtschaftshof hat eine geringere Schätzung der Materialkosten von ca. € 1.000,- ergeben, als ursprünglich angenommen, welche der Verschönerungsverein nun zu übernehmen im Stande

ist. Um die ordnungsgemäße Instandsetzung zu garantieren, wurde der Wirtschaftshof beauftragt, die Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem VSV durchzuführen. Die Stege sind fertig gestellt.

Bericht zu Feuerwehr Pressbaum:

GRⁱⁿ Jutta Polzer berichtet, dass in der Ausschusssitzung vom 8. Oktober 2019 über die Notwendigkeit einer Neuanschaffung eines Rolltores berichtet werden musste, um die ordnungsgemäße Garagierung des neuen HLF 3 bei Anlieferung im November 2019 sicherzustellen. Die Kosten wären 50/50 von der FF Pressbaum und der Stadtgemeinde Pressbaum getragen worden. Gesamtkosten zirka € 6.200,-. Herr GR DI Gerhard Winter unserer Tochter GmbH PKomm hat nun als Eigentümer des Gebäudes die Kosten übernommen, sodass weder der FF Pressbaum noch der Stadtgemeinde Pressbaum Kosten anfallen.

Zu TOP 6 – Verlängerung Kontrahentenvertrag Fa. Braunias

Sachverhalt (vorbereitet von (UStR DI Brandstetter/A. Hajek)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2016 erfolgte die Auftragsvergabe der Kontrahenten-Leistungen für die ABA, die WVA, Straßenbau, Hochwasser und Straßenreinigung an die Firma Bau- und Erdbewegung Braunias e. U. bis 30. 09. 2019 mit der Option einer Verlängerung mit 2 x 1 Jahr bis längstens 30. September 2021.

Auf Grund der laufend erbrachten Leistungen durch die Firma Bau- und Erdbewegung Braunias e. U. sollte der Kontrahenten-Vertrag dazu bis zum 30. September 2021 verlängert werden.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge der Vertragsverlängerung des Kontrahenten-Vertrages mit der Firma Bau- und Erdbewegung Braunias e. U. 3012 Wolfsgraben, Engelkreuzstraße 2 laut Gemeinderatsempfehlung aus 2016, bis 30. September 2021 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 7 – Bestandsvertrag ÖBF – Transportleitung Hochbehälter

SACHVERHALT (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Im Zuge der Errichtung der WVA Transportleitung zu den Behältern Haitzawinkel und Karriegel wurde Bundesforstgrund in Anspruch genommen. Darüber gilt es nunmehr einen Bestandsvertrag mit den ÖBF abzuschließen.



Gebührenseltberechnung	
Steuer-Nr. 137/3009	
€ 46,80	
Ifd. Nr.	
Datum	
Unterschrift	

BESTANDVERTRAG

Nr. 171_09233_00001

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Wienerwald
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12
kurz ÖBf AG
- 1.2. Stadtgemeinde Pressbaum
3021 Preßbaum, Hauptstr. 58
kurz Bestandnehmer

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Bezeichnung: Fläche Wasserleitung

Objekte:

Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Einheit
01907 Rekawinkel	151/1		lfm
01905 Pressbaum	46/1		
01905 Pressbaum	46/16	1.300,00	

Zweck:

Verlegen und Betreiben einer Wasserleitung entlang der Forststraße.

- 2.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.4. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.5. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.6. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 2.7. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.8. Entfällt.

3. Dauer

- 3.1. Beginndatum: 01.01.2018
Enddatum:
- 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahrs kündigen.
- 3.3. Entfällt.
- 3.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Bestandnehmer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen.

4. Entgelt

4.1.	Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Zahlungs- zeitraum	Wert- sich.
	Bestandentgelt ab 01.01.2018	1.300,00	jährlich	ja

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015
Ausgangsbasis: Oktober 2017
- 4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.
- 4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten.
Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2019.
- 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9,2% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).
- 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.
- 4.7. Der Bestandnehmer bestätigt, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer in Sinnes des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu sein, und den Vertragsgegenstand nahezu ausschließlich (derzeit mindestens 95%) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, der ÖBf AG jede Änderung, die eine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung des Vertragsgegenstands hat, unverzüglich schriftlich, wobei eine E-Mail-Nachricht ausreichend ist, anzuzeigen. Dazu zählt insbesondere der gänzliche Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung.
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung durch die ÖBf AG einen geeigneten Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

5. Kautions - entfällt

6. Straßenbenützung - entfällt

7. Haftung

- 7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

8. Vergebühung

- 8.1. Die mit der Vergebühung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt der Bestandnehmer.

9. Sonstiges

- 9.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
- 9.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 9.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 9.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen.
- 9.5. Entfällt.
- 9.6. Art und Ausführung der Arbeiten muß mit der ÖBf AG abgesprochen werden.

10. Vertragsausfertigungen

- 10.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge den Bestandsvertrag zur Grundbenützung zwischen den HB Haitzawinkel und Karriegel für die Wassertransportleitung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, UStR DI Brandstetter

Zu Top 8 – Kindergartenessen

wird abgesetzt

Zu Top 9 – Heizkostenzuschuss

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Wallner-Hofhansl /)

Für 2019/20 wurde vom Land NÖ der Heizkostenzuschuss mit € 135,- (wie 2018/2019) festgesetzt.

Insgesamt ist auch heuer wieder ein Personenkreis von 80 – 100 Personen zu erwarten, die über ein Mindesteinkommen verfügen (Ausgleichszulagen- bzw. Pflegegeldbezieher, AMS-Arbeitssuchende, Mindestpensionsbezieher, usw.), das sehr niedrig angesetzt ist. Immer öfter sind auch jüngere Personen darunter.

Es wird daher angeregt, bzw. der Antrag gestellt, dass der Gemeinderat auch für die Heizperiode 2019/20 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses von € 100,- und ein Weihnachtsgeld von € 50,- für Bedürftige beschließt.

Positive Empfehlung vom zuständigen Ausschuss liegt vor.

Bedeckung HHSt.:1/429000-768000

Frau Vzbgm Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass auch für die Heizperiode 2019/2020 angelehnt an die Richtlinien des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ gem. § 293 ASVG (lt. Richtlinien NÖ), ein Heizkostenzuschuss von € 100,- und ein Weihnachtsgeld von € 50,- an Bedürftige ausbezahlt wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber – Anpassung des Zuschusses ab 2020.

zu Top 10 - Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Friedhof Wiederherstellung der Rasenflächen

Fa. Pischinger hat die Rasenfläche im neuen Teil des Friedhofs um € 6.400,00 brutto lt. Angebot (Abflussrigole freilegen, Schutt abtragen und abtransportieren, Humus liefern und aufbringen), obwohl der Antrag von GR Jedlaucnik im GR am 25.9.2019 zurückgezogen wurde, wiederhergestellt.

Die Wiederherstellungsarbeiten waren von Notwendigkeit, egal welche weitere Nutzung des neuen Friedhofteiles angedacht wird. Die Arbeiten wurden ordnungsgemäß von Fa. Pischinger erledigt.

Bedeckung/Verbuchung: 1/817000-61000 Friedhof Instandhaltung

VA 2019 € 6.500,00 frei € 5.500,00.

Der Gemeinderat möge hierfür der Übertragung von € 1.300 von Konto 1/817000-613000 Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen, Wege, Mauern auf Konto 1/817000-610000 Instandhaltung Friedhofsgrund zustimmen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Arbeiten der Fa. Pischinger genehmigen und hierfür der Übertragung von € 1.300 von Konto 1/817000-6130000 Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen, Wege, Mauern auf Konto 1/817000-610000 Instandhaltung Friedhofsgrund zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: StR Krischel bakk.phil.

Wortmeldungen: GR Kieseberg, StR Naber MA MSc, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Mehrheitlich angenommen

**a) Abschluss von drei Mietverträgen zw. Stadtgemeinde Pressbaum und
Hrn. Bruckner, Firma Werbeprint Ing. Glaser und Firma Nemec GmbH**

Das Grundstück EZ 2880 KG 01905 Pressbaum samt der errichteten Gebäude wurde mit Kaufvertrag vom 16.07.2019 Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz der Stadtgemeinde Pressbaum hat am 1.12.2019 zu erfolgen Auf der Liegenschaft sind ein Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von ca 1.020 qm und eine PKW-Garage mit einer Nutzfläche von ca 260 qm errichtet. Räume im Verwaltungsgebäude sind vermietet; alle Bestandverhältnisse sind mit Ablauf des 30.11.2019 durch die PKomm-Pressbaumer Kommunal GmbH gekündigt. Es wurden keine Kauttionen übergeben. Es bestehen zum Zeitpunkt 16.07.2019 keine offenen Verbindlichkeiten aus diesen Bestandverhältnissen. Es liegen drei Ansuchen von Mietern vor mit dem Ersuchen, das Mietverhältnis mit 01.12.2019 „zu verlängern“.

Folgende Mietverträge wurden vorbereitet:



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Die Hundertsatzgebühr in Höhe von € 4,20,-
wird im Wege der Selbstbemessung dem
Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern
Wien überwiesen.
Pressbaum, am 23.10.2019
Stadtgemeinde Pressbaum

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

– im Folgenden **Vermieter** genannt –

und

Herrn Thomas Bruckner, Pfalzauerstraße 19, 3021 Pressbaum

– im Folgenden **Mieter** genannt –

über den **Mietgegenstand**: Garage im EG/ Garagentrakt, Hauptstraße 115 b, 3021 Pressbaum, gemäß
Planbeilage.

Präambel

Mit Kaufvertrag vom 16.07.2019 wurde das Grundstück EZ 2880 KG 01905 Pressbaum samt der errichteten Gebäude Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz der Stadtgemeinde Pressbaum hat am 1.12.2019 zu erfolgen. Auf der Liegenschaft sind ein Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von ca. 1.020 qm und eine PKW-Garage mit einer Nutzfläche von ca. 260 qm errichtet. Räume im Verwaltungsgebäude sind vermietet; alle Bestandverhältnisse sind mit Ablauf des 30.11.2019 durch die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH gekündigt. Es wurden keine Kauttionen übergeben. Es bestehen zum Zeitpunkt 16.07.2019 keine offenen Verbindlichkeiten aus diesen Bestandverhältnissen.

§ 1 Bestehendes Mietverhältnis

Die Vor-Vermieterin, die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH hat das Mietverhältnis mit dem Mieter zum 30.11.2019 beendet.

Der **Mietvertrag vom 10.05.2017** des Mieters mit der Vor-Vermieterin PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH ist als Anlage 1 angeheftet und Bestandteil des nun mit der Stadtgemeinde Pressbaum abgeschlossenen Vertrages, sofern nachstehend nicht Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am **1. Dezember 2019** und endet durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung mit **30. Juni 2020**. Eine Verlängerung der Mietzeit ist von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt.

Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

§ 3 Mietzins

Als **Pauschalmietzins** einschließlich Mehrwertsteuer wird ein Betrag von **60.-€ monatlich** vereinbart.

Der Mietzins ist jeweils am Fünften eines jeden Kalendermonats im Vorhinein auf das Konto des Vermieters **Stadtgemeinde Pressbaum** Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: **AT60 3266 7002 0000 0356** zu entrichten, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgeblich ist.

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlautbarter Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

§ 4 Gebühren

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren trägt der Mieter zur Gänze.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins € 420.- beträgt.

Die **Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von € 4,20.-** ist vom Mieter in bar bei der Kassa des Vermieters zu bezahlen. Die Vergebührung erfolgt durch den Vermieter.

§ 5 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sind, beziehungsweise später nichtig und/oder unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Parteien haben sowohl diesen Vertrag als auch den Inhalt des anliegenden Mietvertrages vom 10.05.2017 im Anhang I zur Kenntnis genommen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2019.

Pressbaum, 23.10.2019

.....

Stadtgemeinde Pressbaum
vertreten durch den Bürgermeister
Josef Schmidl-Haberleitner

.....

Herr Thomas Bruckner

.....

Stadtrat

.....

.....

Gemeinderat

Gemeinderat



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Die Hundertsatzgebühr in Höhe von € 4,20,-

wird im Wege der Selbstbemessung dem

Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern

Wien überwiesen.

Pressbaum, am 23.10.2019

Stadtgemeinde Pressbaum

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

– im Folgenden **Vermieter** genannt –

und

Firma Anton Nemeč GmbH, FN 94834 m, Dürrwienstraße 74, 3021 Pressbaum

– im Folgenden **Mieter** genannt –

über den **Mietgegenstand**: Garage im EG/ Garagentrakt, Hauptstraße 115 b, 3021 Pressbaum, gemäß Planbeilage.

Präambel

Mit Kaufvertrag vom 16.07.2019 wurde das Grundstück EZ 2880 KG 01905 Pressbaum samt der errichteten Gebäude Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz der Stadtgemeinde Pressbaum hat am 1.12.2019 zu erfolgen. Auf der Liegenschaft sind ein Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von ca 1.020 qm und eine PKW-Garage mit einer Nutzfläche von ca 260 qm errichtet. Räume im Verwaltungsgebäude sind vermietet; alle Bestandverhältnisse sind mit Ablauf des 30.11.2019 durch die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH gekündigt. Es wurden keine Kauttionen übergeben. Es bestehen zum Zeitpunkt 16.07.2019 keine offenen Verbindlichkeiten aus diesen Bestandverhältnissen.

§ 1 Bestehendes Mietverhältnis

Die Vor-Vermieterin, die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH hat das Mietverhältnis mit dem Mieter zum 30.11.2019 beendet.

Der **Mietvertrag vom 16.03.2016** des Mieters mit der Vor- Vermieterin PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH ist als Anlage 1 angeheftet und Bestandteil des nun mit der Stadtgemeinde Pressbaum abgeschlossenen Vertrages, sofern nachstehend nicht Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am **1. Dezember 2019** und endet durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung mit **30. Juni 2020**. Eine Verlängerung der Mietzeit ist von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt.

Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

§ 3 Mietzins

Als **Pauschalmietzins** einschließlich Mehrwertsteuer wird ein Betrag von **60.-€ monatlich** vereinbart.

Der Mietzins ist jeweils am Fünften eines jeden Kalendermonats im Vorhinein auf das Konto des Vermieters **Stadtgemeinde Pressbaum** Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: **AT60 3266 7002 0000 0356** zu entrichten, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgeblich ist.

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlautbarter Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

§ 4 Gebühren

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren trägt der Mieter zur Gänze.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins € 420.- beträgt.

Die **Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von € 4,20.-** ist vom Mieter in bar bei der Kassa des Vermieters zu bezahlen. Die Vergebührung erfolgt durch den Vermieter.

§ 5 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sind, beziehungsweise später nichtig und/oder unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Parteien haben sowohl diesen Vertrag als auch den Inhalt des anliegenden Mietvertrages vom 16.03.2016 im Anhang I zur Kenntnis genommen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2019.

Pressbaum, 23.10.2019

.....

Stadtgemeinde Pressbaum
vertreten durch den Bürgermeister
Josef Schmidl-Haberleitner

.....

GF Herr Martin Nemeč

.....

Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Die Hundertsatzgebühr in Höhe von € 8,40,-
wird im Wege der Selbstbemessung dem
Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern
Wien überwiesen.
Pressbaum, am 23.10.2019
Stadtgemeinde Pressbaum

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

– im Folgenden **Vermieter** genannt –

und

Firma Werbeprint Ing. Herbert Glaser, Friedrich Schmidl Straße 4, 3011 Tullnerbach,

– im Folgenden **Mieter** genannt –

über den **Mietgegenstand**: Lagerraum im KG, Hauptstraße 115 b, 3021 Pressbaum, gemäß
Planbeilage.

Präambel

Mit Kaufvertrag vom 16.07.2019 wurde das Grundstück EZ 2880 KG 01905 Pressbaum samt der errichteten Gebäude Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz der Stadtgemeinde Pressbaum hat am 1.12.2019 zu erfolgen. Auf der Liegenschaft sind ein Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von ca. 1.020 qm und eine PKW-Garage mit einer Nutzfläche von ca. 260 qm errichtet. Räume im Verwaltungsgebäude sind vermietet; alle Bestandverhältnisse sind mit Ablauf des 30.11.2019 durch die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH gekündigt. Es wurden keine Kauttionen übergeben. Es bestehen zum Zeitpunkt 16.07.2019 keine offenen Verbindlichkeiten aus diesen Bestandverhältnissen.

§ 1 Bestehendes Mietverhältnis

Die Vor-Vermieterin, die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH hat das Mietverhältnis mit dem Mieter zum 30.11.2019 beendet.

Der **Mietvertrag vom 01.12.2018** des Mieters mit der Vor-Vermieterin PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH ist als Anlage 1 angeheftet und Bestandteil des nun mit der Stadtgemeinde Pressbaum abgeschlossenen Vertrages, sofern nachstehend nicht Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am **1. Dezember 2019** und endet durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung mit **30. Juni 2020**. Eine Verlängerung der Mietzeit ist von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt.

Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

§ 3 Mietzins

Als **Pauschalmietzins** einschließlich Mehrwertsteuer wird ein Betrag von **120.-€ monatlich** vereinbart.

Der Mietzins ist jeweils am Fünften eines jeden Kalendermonats im Vorhinein auf das Konto des Vermieters **Stadtgemeinde Pressbaum** Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: **AT60 3266 7002 0000 0356** zu entrichten, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgeblich ist.

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlautbarter Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

§ 4 Gebühren

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren trägt der Mieter zur Gänze.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins € 840.- beträgt.

Die **Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von € 8,40.-** ist vom Mieter in bar bei der Kassa des Vermieters zu bezahlen. Die Vergebührung erfolgt durch den Vermieter.

§ 5 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sind, beziehungsweise später nichtig und/oder unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Parteien haben sowohl diesen Vertrag als auch den Inhalt des anliegenden Mietvertrages vom 01.12.2018 im Anhang I zur Kenntnis genommen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2019.

Pressbaum, 23.10.2019

.....

Stadtgemeinde Pressbaum
vertreten durch den Bürgermeister
Josef Schmidl-Haberleitner

.....

Stadtrat

.....

Gemeinderat

.....

GF Herr Ing. Alexander Szerencsics

.....

Gemeinderat

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die vorliegenden Mietverträge zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und den Mietern Herrn Thomas Bruckner, Firma Werbeprint und der Firma Anton Nemeč GmbH beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Szerencsics

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf,

Mehrheitlich angenommen

b) Bürgerservicecenter-Bedeckung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.06.2019 einen Betrag von 60.000.- Euro für die Errichtung eines Bürgerservicecenters im Rathaus beschlossen. Als Bedeckung wurde das aoH Konto 5/031000, Projekt Stadterneuerung vorgeschlagen und vom Gemeinderat genehmigt.

Da das vom Gemeinderat unter dem aoH Projekt Stadterneuerung ebenfalls beauftragte Verkehrskonzept einerseits höhere Kosten verursacht (Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen, Prozessbegleitung DI Brüll) und andererseits auch zusätzliche Brandschutzmaßnahmen für den Ausbau des Bürgerservicecenters notwendig sind wird der Gemeinderat um Übertragung der freien Finanzmittel vom aoH Projekt Kindergarten 1 und aoH Projekt Kindergarten 2 auf das aoH Projekt Konto 5/031000, Stadterneuerung ersucht.

Es wurde bereits um Förderung beim Amt der NÖ Landesregierung angesucht. Max. Förderung sind 50 % der Projektkosten.

Weiters liegt eine Kostenaufstellung der Fa. PKomm. incl. der eingeholten Angebote vor. Die in der Kostenaufstellung angeführten Möbel werden derzeit nicht zur Gänze angeschafft werden müssen, da teilweise Möbel vom Meldeamt verwendet werden können. Ein weiterer notwendiger Ankauf wird nach Fertigstellung noch besprochen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übertragung von Euro 50.000.- vom aoH Konto 5/240010 (aoH Projekt Kiga 1, Kindergartensanierung) und von Euro 10.000 vom aoH Konto

5/240020 (aoH Projekt Kiga 2, Kindergartensanierung) auf das aoH Konto 5/031000 (Stadterneuerung) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: StR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. PKomm für das Projekt Bürgerservicecenter laut vorliegender Kostenaufstellung mit einer Nettosumme von Euro 77.833,-- zuzüglich Ust beschließen. Der Ankauf von Möbeln ist in diesem Betrag nicht enthalten.

Bedeckung: Projekt Stadterneuerung. 5/031000

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: StR Kalchhauser, GR Fahrner

Wortmeldungen: GR Fahrner, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Dr. Großkopf,

Mehrheitlich angenommen

c) NMS-Küchenvermietung im Schuljahr 2019/2020 Erzdiözese Wien

Da aktuell die Nutzung der Schulküche in der NMS Pressbaum nicht sehr ausgelastet ist, hat Hr. Riedinger Gespräche dazu mit der Erzdiözese Wien geführt. Dabei ist von Seiten der Erzdiözese Wien großes Interesse vorhanden.

Es liegt zur Küchennutzung ein Vertrag der Erzdiözese Wien vor, mit einer Nutzung der Schulküche für 8 Wochenstunden für das aktuelle Schuljahr 2019/2020.

Dazu wurde eine Pauschale von € 26.500,00 von Hrn. Riedinger ausverhandelt.

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vom 16. 10. 2019 dazu vor.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag zur Nutzung der Schulküche der NMS Pressbaum durch die Erzdiözese Wien für einen Pauschalbetrag von € 26.500,00 für das aktuelle Schuljahr, zuzustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

d) VS Pressbaum – Kosten zur schulischen NM-Betreuung f. das aktuelle Schuljahr durch das Hilfswerk NÖ

Für das aktuelle Schuljahr liegt die endgültige Berechnung des Hilfswerk NÖ für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum vor.

Es besuchen aktuell 169 Kinder die schulische Nachmittagsbetreuung in sieben Gruppen.

Es handelt sich dabei um den Anteil welcher von der Stadtgemeinde Pressbaum zu leisten ist mit einer Gesamtsumme von € 155.889,54.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der aktuelle Betrag um € 17.116,02 geringer.

Dazu liegt eine positive Ausschussempfehlung vom 16. 10. 2019 vor.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge dem zu leistenden Kostenanteil von € 155.889,54 der Stadtgemeinde Pressbaum für die schulische Nachmittagsbetreuung an der VS Pressbaum, für das aktuelle Schuljahr 2019/2020 in Höhe von € 155.889,54 an das Hilfswerk NÖ, zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Polzer

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, StR Heise,

Mehrheitlich angenommen

e) Winterdienst – Los 5 ab Saison 2019/2020

Es handelt sich um das Los 5 bezüglich des Winterdienstes in Pressbaum.

Damit ein geordneter Winterdienstbeginn, im Bedarfsfall ohne jegliche Probleme gestartet werden kann, folgende aktuelle Vorgangsweise dazu:

Auf Grund der Tatsache, dass die Marktgemeinde Sieghartskirchen den Winterdienst ab dieser Saison an den Maschinenring Neulengbach-Tullnerfeld vergeben hat, wird das Los 5 für Pressbaum - Ortsteil In der Bonna auch damit mitbetreut.

Dazu vorab die folgende E-Mail des Amtsleiters aus Sieghartskirchen vom 22.10.2019:

Sehr geehrter Herr Riedinger!

Wie bereits telefonisch besprochen und zwischen den Bürgermeistern vereinbart, darf ich hiermit bestätigen, dass die Durchführung des Winterdienstes für den Bereich - In der Bonna, durch Herrn Gerhard Hofrichter miterledigt wird.

Dies wurde sowohl mit Herrn Hofrichter als auch mit dem Maschinenring durchbesprochen. Bezüglich der Verrechnung bekommt die Stadtgemeinde Pressbaum die Rechnung dann im Nachhinein von uns. Wir werden Herrn Hofrichter ersuchen, dass er die Arbeiten die in Eure Zuständigkeit fallen extra ausweist, damit diese dann Nachvollziehbar sind.

Wir sollten vor dem Winter vielleicht nochmals kurz das Betreuungsgebiet genau definieren bzw. ob es irgendwelche spezielle Besonderheiten gibt und wie wir die Unterfertigung der Lieferscheine durchführen. Da wäre es sicherlich am besten, wenn wir uns mit Herrn Hofrichter zusammensetzen und das gleich abklären.

Bezüglich der Vereinbarung würde ich vorschlagen, wir formulieren etwas ähnliches der seinerzeitigen Wasserbezugsvereinbarung nur angepasst an den Winterdienst. Ich werde mal die Unterlagen ausheben und mir ein paar Gedanken für eine Adaptierung machen. Wann ist euer Gemeinderat?

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Osekr. Andreas Knirsch

Amtsleiter

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen

Tel. 02274/5005-24, Fax 02274/5005-28

www.sieghartskirchen.gv.at

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/612000-728000 gegeben.

Dazu wird es ein Übereinkommen der Marktgemeinde Sieghartskirchen mit der Stadtgemeinde Pressbaum geben.

Dieses wird nachtraglich im Gemeinderat am 13. Dezember 2019 beschlossen.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag

Der Gemeinderat moge den Grundsatzbeschluss fur den Winterdienst fur den Bereich des Loses 5 - In der Bonna ab der Saison 2019/2020 fassen.

Entscheidung:

Dafur: Einstimmig

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Berichte:

Bgm: Information uber Tatigkeiten eines Stadtarchives – liegt dem Protokoll bei
StR Kalchhauser: im Waldgebiet wurden Leute von einem fremden Herren in einem Auto angesprochen, der sich als Cousin von Hrn. Bgm. Schmidl-Haberleitner ausgibt. OBf daruber informieren.

GR Polzer: Bibliothek am 12.11.2019 ca. 10:00 Eroffnung der Bibliothek

Vzbgm. Wallner-Hofhansl: Miteinander ins Durcheinander – Demenzerkrankung am 08.11.2019 ab 15 Uhr.

UStR DI Brandstetter: Berichtet uber die Blitz-Blank Aktion

GR Kieseberg: Adventkranzverkauf, 28.11.2019 und 29.11.2019 Purkersdorf SPZ

Burgermeister schliet die Sitzung um 19:50 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)
(FPÖ)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil.

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)

306

**KLUB DER FREIHEITLICHEN GEMEINDERÄTE
PRESSBAUM**

StR Anna-Leena Krischel, Bakk.Phil.
GR DI Verena Nekham
GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Pressbaum, am 25.9.2019

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 (1) NÖ GO 1973 zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.9.2019.

Gegenstand: NÖ Archivgesetz

Text:

Es gibt seit 10 Jahren das Niederösterreichische Archivgesetz. Durch meine Mitarbeit am Projekt der Neugestaltung des Stadtmuseums Pressbaum wurde ich mit dem Archiv der Stadtgemeinde konfrontiert, das derzeit in einem nicht gesetzeskonformen Zustand ist. Der § 16 des Niederösterreichischen Archivgesetzes

betrifft die Archive der Gemeinden und Gemeindeverbände und besagt u.a.:

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich haben die **Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes sicherzustellen.**

(4) Das zuständige Gemeindeorgan hat eine **Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv zu erlassen.** Die Benutzungsordnung der Gemeindearchive ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und in den öffentlich zugänglichen Nutzerräumen aufzulegen.

(5) Die NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände **haben eine für das Kommunalarchivgut verantwortliche Person zu bestellen** und dem NÖ Landesarchiv bekannt zu geben.

Da es sich beim NÖ Archivgesetz um ein gültiges Landesgesetz handelt, stellt jeder weitere Verzug einen Gesetzesbruch dar und wäre in eventu zu ahnden.

Antrag:

Unter Bezugnahme auf das NÖ Archivgesetz stellen wir den Antrag, per sofort sämtliche im Gesetz enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, sowie einen Mitarbeiter der Gemeinde, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den Aufgaben eines Archivars zu betrauen und weiter für die entsprechende Bedeckung im Budget/Voranschlag zu sorgen.

Wir ersuchen die Damen und Herren des Gemeinderates, sich diesem Antrag anzuschließen.

Krischel Anna-Leena
Helfried Jedlaucnik Verena Nekham

Stadtarchiv

Gesetzliche Verpflichtungen &

Möglichkeiten für Pressbaum durch Nutzung von Synergien mit dem Museum der Stadtgemeinde

Mittlerweile werden die Bestände des Museums der Stadtgemeinde Pressbaum seit einem Jahr gesichtet und inventarisiert. Dabei fielen von Anfang an immer wieder Überschneidungen der Museumsbestände mit den Aufgaben und Zuständigkeiten eines Stadtarchives auf.

Jüngstes Beispiel ist der Männergesangsverein: Die Protokolle des 1980 aufgelösten Vereins lagern in den Räumen des Museums und wurden aufgrund einer Anfrage oberflächlich gesichtet. In einem der Protokolle befindet sich u.a. ein Schriftstück an die Gemeinde Pressbaum, aus dem hervorgeht welches Inventar der Verein 1980 im Zuge der Auflösung an die Gemeinde Pressbaum übergeben hat. Dieses Schreiben – sowie auch die Protokolle des Vereines – müssten eigentlich im Stadtarchiv aufbewahrt werden und wurden vermutlich nur aufgrund des Alters und der „Unbrauchbarkeit“ an das Museum übergeben. Es ließen sich noch viele weitere Beispiele wie dieses im Pressbaumer Museum finden.

Der IST-Zustand des Pressbaumer Stadtarchives & Chancen

Das derzeitige *Stadtarchiv im Rathaus* konnte seit einigen Jahren nicht ausreichend bearbeitet werden. Nun bieten sich mit der Übernahme und Aufarbeitung des Stadtmuseums Synergien, die genutzt werden könnten, um auch das Stadtarchiv *budgetschonend* und trotzdem bedarfsgerecht *aufzuarbeiten*.

Unwiederbringliche, historische Dokumente des Stadt- und Meldeamtes lagern *momentan in unzureichenden Räumlichkeiten*, sind nicht katalogisiert und daher auch nicht öffentlich zugänglich. Die klimatische und hygienische Situation (Feuchtigkeit, Klimaschwankungen, Staub, Insekten, ...) trägt zum Zerfall der Dokumente bei.

Etwas *besser sieht es derzeit im Archivraum des Museums* aus. Hier hat Mag. Birgit Bernardini-Schneider gemeinsam mit Verena Nekham begonnen, archivgerechte Metallregale und Kartons für die historischen Dokumente zu verwenden. Außerdem wurden Klimaschwankungen im Vergleich zum Stadtarchiv reduziert. Demnächst sollen weitere Metallregale angeschafft werden – die derzeit verwendeten alten Bücherkästen sollen an die Bücherei übergeben werden.

Nach und nach kann so mehr Platz geschaffen werden, um Unterlagen aus dem Stadtarchiv zu übersiedeln und Stadt- und Museumsarchiv zu vereinen. Dies würde nicht nur aus budgetärer sondern auch aus inhaltlicher Sicht sinnvoll erscheinen. Mag. Birgit Bernardini-Schneider hat – zusätzlich zu ihrer historisch-musealen Ausbildung an der Universität Wien – 2019 den NÖ Gemeindecarchivkurs in allen Modulen abgeschlossen, wäre daher fachlich geeignet und bereit, das Stadtarchiv gemeinsam mit dem Stadtmuseum zu betreuen und aufzuarbeiten. In Zukunft wäre dann auch eine Benutzung durch die Öffentlichkeit – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – möglich.



Gesetzliche Auflagen der Gemeinden

WICHTIGE UNTERSCHIEDUNG		
Archiv	≠	Registratur
Aufbewahrung, Erschließung und Benützung von archivwürdigen Unterlagen – <u>nach Ablauf von rechtlichen Fristen öffentlich zugänglich</u>		geordnete Ablage von Schriftgut in den Kanzleien für die laufende Verwaltung; <u>keine öffentliche Zugänglichkeit</u>

Seit 2012 regelt das *NÖ Archivgesetz* die Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes. Dieses „Archivgut der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich (Kommunalarchivgut)“ betrifft alle

archivwürdige(n) Unterlagen, die bei folgenden Einrichtungen angefallen sind:

- a) *Dienststellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder deren Rechts- und Funktionsvorgängern;*
- b) *Unternehmungen, an denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit mindestens 50 % des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband tatsächlich beherrscht werden;*
- c) *Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bestellt sind;*
- d) *Stiftungen und Fonds, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband überwiegend das Stiftungs- oder Fondsvermögen bereitgestellt hat; sowie*
- e) *sämtliches Archivgut anderer Herkunft, welches die in lit. a bis d genannten Einrichtungen oder die jeweilige Gemeinde oder der Gemeindeverband rechtmäßig durch eine zivilrechtliche Erwerbsart erworben hat;*

Archive als „das öffentliche Gedächtnis eines Landes“ [§ 1 (1) NÖ Archivgesetz] beschränken sich also nicht nur auf Unterlagen der Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, sondern das NÖ Archivgesetz definiert in § 3 (8) „archivwürdige Unterlagen“ als

Unterlagen, die bezüglich Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte sowie für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht von Bedeutung für das Land Niederösterreich sind oder aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

Die NÖ Gemeinden sind lt. § 16 (1) verpflichtet, „die Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes sicherzustellen“ sowie § 16 (5) „eine für das Kommunalarchivgut verantwortliche Person zu bestellen und dem NÖ Landesarchiv bekannt zu geben“. Weiters hat das „zuständige Gemeindeorgan [...] eine Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv zu erlassen (§ 16 (4))“.

Die Aufgaben der Kommunalarchive sind

1. *Zugang zu Informationen* gewährleisten (s. a. NÖ Auskunfts-gesetz)
2. *Bewahrung der Rechte* der Archivträger und der Bürgerinnen und Bürger
 - a. dauernde Aufbewahrung grundlegender *Dokumente* (Verträge, öffentliche Urkunden, Verhandlungsschriften, Sitzungsprotokolle, Bescheide)
 - b. ermöglicht *Rückgriff auf beweiskräftige Unterlagen* im Falle von Rechtsstreitigkeiten
 - c. *Sicherung von Eigentum und Ansprüchen* der Gemeinde bzw. der Bürgerinnen und Bürger
3. Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen - *Transparenz*
 - a. das Gemeindearchiv *dokumentiert*
 - i. die Geschäftstätigkeit des Archivträgers, (d.i. die Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts mit selbständigem Wirkungsbereich)
 - ii. sowie der politischen Entscheidungsträger
 - b. *dient* der laufenden Verwaltung durch rasches Auffinden benötigter Unterlagen
 - c. Voraussetzung ist eine *strukturierte Informationsverwaltung*
4. *Bewahrung des kulturellen Erbes* der Gebietskörperschaft – Identitätsstiftung
Das Gemeindearchiv sichert dauerhaft
 - a. die Dokumentation der historischen und aktuellen Entwicklung der Gebietskörperschaft
 - b. Bewahrung des kulturellen Erbes der Gemeinde
 - c. Förderung der Identitätsstiftung
5. *Förderung von Bildung und Wissenschaft*

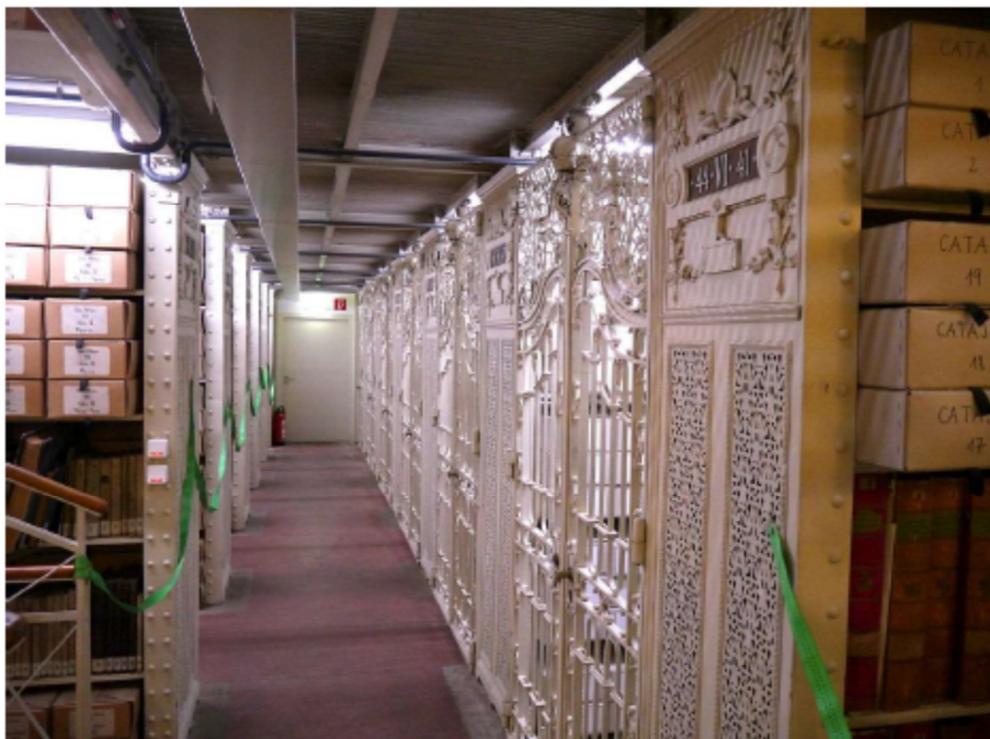
Aus diesen gesetzlichen Verpflichtungen der Kommunalarchive leiten sich die *Kernaufgaben* und in Folge dessen die Ausstattung eines „perfekten“ Archives ab:

- *Depotbereich*: zur dauernden Aufbewahrung und Erhaltung des Archivgutes mit
 - optimalen Lagerbedingungen für das Archivgut – Raumklima!!!
 - Schutz vor Licht, Wasser, Feuer, Schädlingen und Fremdzugriff
- *Bürobereich*: zur Bearbeitung und Erschließung des Archivgutes mit
 - optimalen Arbeitsbedingungen für die Archivare
- *Öffentlichkeitsbereich*: zur Bereitstellung und Präsentation des Archivgutes
 - mit optimalen Bedingungen für die Benutzung
 - zur Präsentation des Archivs und der Archivalien

Normen für die Gestaltung eines Archives bietet die *DIN ISO 11799*

Bei Einrichtung und laufenden Arbeiten werden die Gemeinden durch das *NÖ Landesarchiv unterstützt und beraten*.

Beispiele für Archive



Heute ein Teil des Österreichischen Staatsarchives, gilt das frühere Haus-, Hof- und Staatsarchiv am Minoritenplatz als DAS Archiv schlechthin. Es wurde im Jahr 1749 von Kaiserin Maria Theresia gegründet, um Streitigkeiten über die Erbfolgerechte für die Zukunft ausschließen.

Beispiele in NÖ Gemeinden: modern, durchdacht, funktionell

BRUNN AM GEBIRGE



MÖDLING



MARIA ENZERSDORF



20

PURKERSDORF

**Altes Archiv, Zustand vor
Übersiedlung**



**Neues Archiv (ehem.
Kindergarten)**



22

Beispiele für
räumliche und/oder personelle Zusammenlegung von Museum und Archiv

Baden: <http://www.baden.at/de/unsere-stadt/kultur/rollettmuseum-stadtarchiv/>

Bad Vöslau: <https://www.stadtmuseumbadvoeslau.at/>

Traiskirchen: <https://www.traiskirchen.gv.at/buergerservice/rathaus/abteilungen/stadtarchiv-museum/>

Waidhofen/Ybbs: <https://waidhofen.at/bereiche/person/stadtbibliothekarchivmuseum> (hier wurden die drei Bereiche Bücherei, Archiv, Museum kombiniert realisiert)

Verwendete Literatur oder weiterführende Links

NÖ Archivgesetz (NÖ AG), Fassung vom 14.10.2019

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001006>

Beispiel einer Benutzerordnung - Baden

<http://rollettmuseum.at/wp-content/uploads/2019/03/kundgemachte-Archiv-und-Benutzungsordnung.pdf>

Normen für Archivgebäude und Magazine

DIN ISO 11799: Information und Dokumentation – Anforderungen an die Aufbewahrung von Archiv- und Bibliotheksgut

Beratung und Unterstützung für Gemeindearchive

<http://www.noel.gv.at/noel/Landesarchiv/Archivberatung.html>

Handouts

vom 6. Niederösterreichischen Gemeindearchivkurs 2018/2019 des Nö Landesarchivs

Modul 1 Allgemeine Archivrunde

- Dr. Gertrude Langer-Ostrawsky, MAS / NÖ Landesarchiv: Was ist ein Archiv? Was ist „Archivieren“? Wozu Archivieren?

Modul 3 Archiv und Recht

- wHR Mag. Elisabeth Loinig, MAS / NÖ Landesarchiv: Das NÖ Archivgesetz und die Gemeinden – Denkmalschutzgesetz
- Mag. Janine Eichhorn/ Landesverwaltungsgericht Niederösterreich: Eigentumsrecht an Archivgut, Auskunftspflicht, Personenstandsgesetz
- wHR Mag. Elisabeth Loinig, MAS / NÖ Landesarchiv: Archiv- und Benutzungsordnung für die niederösterreichischen Gemeinden

Modul 4 Bestandserhaltung, Konservierung und Restaurierung

- wHR Mag. Elisabeth Loinig, MAS & Dr. Gertrude Langer-Ostrawsky, MAS / NÖ Landesarchiv: Archivbau und Einrichtung
- Mag. Ilse Entlesberger & Mag. Dr. Christa Gattringer/Niederösterreichisches Landesarchiv und Landesbibliothek, Konservierung-Restaurierung: Bestandserhaltungskonzept & Lagerung von Archivgut - Bestandserhaltung im Archiv Ausbildungskurs für GemeindearchivarInnen